

Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Vom 29. November 2018

Präambel

Aufgrund § 5 Absatz 2 Buchstabe c Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am 27. November 2018 und am 3. Juli 2024 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nicht hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule Beckum-Wadersloh (VHS).

§ 2

Honorar

- (1) Das Honorar für die Leitung von Bildungsveranstaltungen der VHS beträgt 22 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Honorarhöhe über- oder unterschritten werden.

Die Höhe des Honorars wird hierbei von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten frei vereinbart.

§ 3

Ausfallhonorar

- (1) Ein Honorar für den ersten Unterrichtstag wird nicht gezahlt, wenn die Bildungsveranstaltung nicht programmgemäß fortgesetzt wird.
- (2) Sofern außergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, kann ein Ausfallhonorar vorab vertraglich vereinbart werden.

§ 4

Wegstreckenentschädigung

- (1) Für die anlässlich von VHS-Veranstaltungen notwendigen Fahrten werden die Kosten, erstattet, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichts- oder Veranstaltungsort mehr als 10 Kilometer beträgt.

Die Erstattung erfolgt ausschließlich als Wegstreckenentschädigung für die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichtsort und ist auf eine Entschädigung für 30 Kilometer pro Weg begrenzt.

Die Wegstreckenentschädigung wird in der Höhe in Anlehnung an die Entschädigung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz) von der VHS ermittelt.

- 2 -

- (2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung oder einer anderen Fahrtkostenerstattung kann bei Einzelveranstaltungen abweichend von Absatz 1 von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbart werden.

§ 5

Honorar für Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen wird je Tag ein Pauschalhonorar von 60 Euro gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen werden die Reisekosten in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

§ 7

Fälligkeit

Das Honorar und die Wegstreckenentschädigung werden nach Erbringung der Leistung fällig. Es kann ein Abschlag gezahlt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 5. Juli 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich